



§ 20 Zuerkennung der Fachhochschulreife (GyO-VO)

(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 4 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 5 regelt den Nachweis der möglichen berufsbezogenen Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife.

(2) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe ohne Abitur verlassen, kann **frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase** der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es sind insgesamt **15 Schulhalbjahresergebnisse** aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren einzubringen. Unter den nach Nummer 1 anzurechnenden Halbjahresergebnissen müssen **je zwei Ergebnisse** in **Deutsch**, einer **fortgesetzten Fremdsprache**, einer **Gesellschaftswissenschaft**, **Mathematik** und einer **Naturwissenschaft** (Biologie, Physik, Chemie) sein. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Halbjahresergebnisse angerechnet werden.

3. In mindestens **neun anzurechnenden Halbjahresergebnissen** müssen **fünf Punkte** oder mehr erbracht werden, darunter die Halbjahresergebnisse aus **mindestens zwei Leistungskursen**.

4. Die Halbjahresergebnisse aus den **zwei Leistungskursen** müssen **insgesamt mindestens 20 Punkte** erbringen.

5. Die vier Halbjahresergebnisse der Leistungskurse werden zweifach, die übrigen Halbjahresergebnisse einfach gewertet. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.

6. Die Gesamtpunktzahl von **mindestens 95** und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Halbjahresergebnissen nach Nummer 1, 2 und 5 ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 4 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

(3) Für die Fachhochschulreife sind bei Wiederholung von Halbjahren der Qualifikationsphase die in der Wiederholung erzielten Halbjahresergebnisse maßgeblich.

(4) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.

(5) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch

1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,

2. den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,

3. den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,

4. eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,

5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder

6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, *den Wehr- oder Zivildienst* oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst.

(6) Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.

Einen Überblick mit Informationen zum berufsbezogenen Teil der FHR finden Sie auf der Rückseite und ausführlich unter <https://www.szut.de/kontakt-info/praktikantenamt/>

PRAKTIKANTENAMT BREMEN

Die Zuerkennung der Gleichstellung zur Fachhochschulreife wird durch das Praktikantenamt Bremen vorgenommen. Dieses befindet sich an der Europaschule Schulzentrum SII Utbremen.

Öffnungszeiten

Das Praktikantenamt ist bis 19.02.20 geschlossen

Montag	10:30 bis 13:30 Uhr
Mittwoch	13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	10:30 bis 13:30 Uhr

(in den Ferien gelten andere Öffnungszeiten)

Tel.: 361 899 32
EMail: 368@schulverwaltung.bremen.de

Informationen zur Gleichstellung

Sie haben den schulischen Teil der Fachhochschulreife: an einer Gymnasialen Oberstufe in Bremen erworben?

[Bitte hier klicken](#)

an einer 2-jährigen Höheren Handelsschule in Bremen erworben?

[Bitte hier klicken](#)

Falls Sie trotz unserer Informationen Fragen haben, wenden Sie sich direkt an uns!

Europaschule Schulzentrum SII Utbremen

Meta-Sattler-Str. 33
28217 Bremen

Tel.: 0421 361 596 -88 und -89

Fax: 0421 361 16019

EMail: 368@schulverwaltung.bremen.de

Bürozeiten Schulsekretariat

Montag, Dienstag und Donnerstag:
8:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 13:00 Uhr
Büro- und Öffnungszeiten während der Schulzeit!!

Öffnungszeiten Praktikantenamt

Das Praktikantenamt ist bis zum 19.02.2020 geschlossen

Montag 10:30 bis 13:30 Uhr
Mittwoch 13.00 bis 16:00 Uhr
Freitag 10:30 bis 13:30 Uhr
Tel. [0421 361 899 -32](tel:042136189932)

Die Bibliothek ist bis auf Weiteres geschlossen!

Sprechzeiten Sozialberatung

[Hier finden Sie die Sprechzeiten unserer Sozialberaterinnen](#)

PRAKTIKANTENAMT BREMEN

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife an einer Gymnasialen Oberstufe in Bremen

Über folgende Wege können Sie den **praktischen Teil der Fachhochschulreife** erhalten und eine Gleichstellung beantragen:

1. **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten Beruf
[einzureichende Unterlagen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung](#)
2. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD)
[einzureichende Unterlagen nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme](#)
3. einjähriges **Praktikum (Vollzeit)** in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Muss unbedingt **vor dem Beginn** vom **Praktikantenamt** genehmigt werden!!!!
[unbedingt vor dem Beginn des Praktikums berücksichtigen](#)